

HENDRIK MUNSONIUS

Evangelisches Kirchenrecht

2. Auflage

Mohr Siebeck



Hendrik Munsonius
Evangelisches Kirchenrecht

2. Auflage



Hendrik Munsonius

Evangelisches Kirchenrecht

Grundlagen und Grundzüge

2. Auflage

Mohr Siebeck

PD Dr. iur. *Hendrik Munsonius*, M. Th., geboren 1973. Studium der Rechtswissenschaften (1993–1999) und Ev. Theologie (2007–2010). 2001–2006 Referent in der Kirchenverwaltung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt. Seit 2006 Referent im Kirchenrechtlichen Institut der EKD, Göttingen. Promotion 2008. Habilitation 2024.

orcid.org/0000-0002-6936-6794

ISBN 978-3-16-163937-1 / eISBN 978-3-16-163938-8

DOI 10.1628 / 978-3-16-163938-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel aus der Bembo gesetzt.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

Vorwort zur Neuauflage

Seit der ersten Auflage dieses „Kirchenrechtsbüchleins“ ist ein Jahrzehnt vergangen. Die Lage der evangelischen Kirche und ihr Rechtsbestand haben sich in dieser Zeit ebenso weiterentwickelt wie die kirchenrechtswissenschaftliche Reflexion, so dass nunmehr eine Neuauflage an der Zeit ist.

Mittlerweile ist das „Handbuch des evangelischen Kirchenrechts“, hrsg. von *Hans Ulrich Anke*, *Heinrich de Wall* und *Hans Michael Heinig*, erschienen, in dem alle einschlägigen Themen gründlich und mit umfangreichen Literaturhinweisen behandelt werden. Außerdem sind die „100 Begriffe aus dem Evangelischen Kirchenrecht“, hrsg. von *Hans Michael Heinig* und *Jens Reisinger*, zu nennen. Damit haben sich einige Hinweise auf ältere Literatur erübrigt. Der Inhalt des Handbuchs und anderer Einführungs- und Nachschlagewerke kann jeweils leicht erschlossen werden; auf Nachweise wurde insoweit verzichtet.

Da das evangelische Kirchenrecht vor allem von den derzeit 20 Landeskirchen verantwortet wird, die jeweils ihre eigene Tradition haben, gibt es stets Unterschiede im Detail der Regelungen und vor allem in den Bezeichnungen von Organisationen und Ämtern. Um nicht ständig alle Bezeichnungen aufführen zu müssen, ist dem Anhang ein entsprechendes Register beigegeben.

Für das Korrekturlesen danke ich unserer Institutssekretärin *Birgitt Klincker* sowie stud. iur. *Mattis Bieberle-Aumann*, *Ngoc Bich Vu* und *Daphne Wielecki*. Dieser zweiten Auflage haben sich im Verlag *Daniela Taudt-Wahl* und *Susanne Mang* angenommen. Ich bin dankbar, dass die bewährte Zusammenarbeit so ihre Fortsetzung findet!

Göttingen, im Frühjahr 2024

Hendrik Munsonius

Vorwort zur 1. Auflage

Diese Einführung in das evangelische Kirchenrecht geht auf Vorlesungen zurück, die ich in den Wintersemestern 2012/13 und 2013/14 an der Georg-August-Universität Göttingen unter Beteiligung von Studierenden der Juristischen und der Theologischen Fakultät gehalten habe. Dabei konnte ich die Beschäftigung mit der Materie während meiner Berufstätigkeit in der Kirchenverwaltung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau (2001–2006) und im Kirchenrechtlichen Institut der Ev. Kirche in Deutschland (seit 2006) fruchtbar machen.

Dem Charakter eines Einführungsbuches entsprechend habe ich von einem umfangreichen Fußnotenapparat abgesehen. Den Abschnitten sind ausgewählte Literaturhinweise vorangestellt, über die der Zugang zu weiterer Literatur erschlossen werden kann. Soweit ich in einigen Passagen auf eigene frühere Publikationen oder Arbeiten aus dem Kirchenrechtlichen Institut der Ev. Kirche in Deutschland zurückgreifen konnte, sind diese in den Literaturhinweisen mit * gekennzeichnet. Dort sind zumeist detaillierte Literaturnachweise zu finden.

Dipl.-Jur. *Jens Reisgies* hat die Vorlesung des Wintersemesters 2013/14 aufmerksam verfolgt und mir für die Ergänzung und Überarbeitung des Manuskripts hilfreiche Hinweise gegeben. Besonders wertvoll waren außerdem die Anmerkungen, die Prof. Dr. *Hans Michael Heinig* und Dr. *Christoph Goos* zu Struktur und Text gemacht haben. Im Verlag haben sich Dr. *Franz-Peter Gillig* und Frau *Susanne Mang* in bewährter Weise auch dieses Buches angenommen. Ihnen allen sei dafür herzlich gedankt!

Johann Sebastian Bach hat dem Titel seines „Orgelbüchlein“ (1722) die Worte angefügt: „Dem höchsten Gott allein’ zu Ehren, dem Nechsten draus sich zu belehren.“ Das möge auch für dieses „Kirchenrechtsbüchlein“ gelten.

Göttingen, im Sommer 2014

Hendrik Munsonius

Inhaltsübersicht

Vorwort zur Neuauflage	V
Vorwort zur 1. Auflage	VII
Inhaltsübersicht	IX
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Literatur	XXIII
§ 1. Einführung	1
Kapitel 1: Grundlagen	9
§ 2. Das Grundlagenproblem des Kirchenrechts	9
§ 3. Geschichte des Kirchenrechts	24
§ 4. Rechts- und Rechtserkenntnisquellen	31
§ 5. Methoden des Kirchenrechts	40
Kapitel 2: Gegenstände	51
§ 6. Systematik kirchlichen Handelns	51
§ 7. Konstitutiva	55
§ 8. Vitalia	66
§ 9. Disponierendes Handeln	76
§ 10. Kirchenleitung	81
Kapitel 3: Akteure	93
§ 11. Kirchliche Rechtspersonen	93
Abschnitt 1: Menschen	99
§ 12. Menschen im Kirchenrecht	99
§ 13. Kirchenmitgliedschaftsrecht	110
§ 14. Ehrenamtliche Mitarbeit	119
§ 15. Arbeitsrecht	127
§ 16. Dienstrecht	133

Abschnitt 2: Organisationen	145
§ 17. Juristische Personen des Kirchenrechts	145
§ 18. Verfassungsbau der Landeskirchen	150
§ 19. Zusammenschlüsse	162
§ 20. „Satelliten“	174
§ 21. Ökumene	182
Kapitel 4: Vollzüge	189
§ 22. Rechtsetzung	189
§ 23. Verwaltung	195
§ 24. Aufsicht, Visitation	200
§ 25. Gerichtsbarkeit	207
Anhang	213

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur Neuauflage	V
Vorwort zur 1. Auflage	VII
Inhaltsübersicht	IX
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Literatur	XXIII
Rechtsquellen	XXIII
Lehrbücher	XXIII
Handbücher, Lexika	XXIV
Periodika	XXIV
Sammelbände	XXIV
Rechtsgutachten	XXV
§ 1. Einführung	1
I. Begriff des Kirchenrechts	1
II. Kirchenrecht in der Rechtsordnung	3
1. Modelle	3
2. Der religionsverfassungsrechtliche Rahmen des Grundgesetzes	5
3. Anknüpfung des staatlichen an das kirchliche Recht	6
III. Kirchenrechtswissenschaft	7
Kapitel 1: Grundlagen	9
§ 2. Das Grundlagenproblem des Kirchenrechts	9
I. Grundlagendiskussion im 20. Jahrhundert	9
II. Kirchenbegriff	11
1. Kirche als geistliche Gemeinschaft	12
2. Kirche in ihrer leiblichen Gestalt	12
3. Kirche in ihrer geschichtlichen Realität	13
4. Kirche als Organisation	14
III. Rechtsbegriff	15
1. Aspekte des Rechtsbegriffs	15
2. Positivität des Rechts	17

IV. Möglichkeiten und Grenzen kirchlicher Ordnung	18
1. Angezigtheit rechtlicher Ordnung	18
2. Zwei-Regimenten-Lehre	19
3. Zusammenhang von Botschaft und Ordnung	21
V. Kirchenrecht und Kirchenreform	22
§ 3. Geschichte des Kirchenrechts	24
I. Anfänge	24
II. Corpus Iuris Canonici	25
III. Von der Reformation zur Aufklärung	26
IV. 19. Jahrhundert	28
V. Nach dem Landesherrlichen Kirchenregiment	29
§ 4. Rechts- und Rechtserkenntnisquellen	31
I. Kirchenverfassungsrecht	31
II. Schrift und Bekenntnis	32
1. Bezugnahmen in Verfassungstexten	33
2. Normativität von Schrift und Bekenntnis	35
III. Abgeleitetes Kirchenrecht	37
IV. Gewohnheits- und Richterrecht	37
V. Lebensordnungen	38
§ 5. Methoden des Kirchenrechts	40
I. Normtypen	40
II. Das Koordinatenkreuz kirchlicher Entscheidungen	41
1. Dimensionen der Rechtswissenschaft	41
2. Entscheidungsprogramm	42
a. Recht und Gesetz	42
b. Schrift und Bekenntnis	43
c. Konsequenzen	44
III. Juristische Methodik	44
1. Methodenkonsonanz	44
2. Auslegungstopoi	45
3. Normenkonkurrenz	46
IV. Beurteilung von Lehrfragen	46
V. Pragmatik zwischen Rechts- und Bekenntnisbindung	48

Kapitel 2: Gegenstände	51
§ 6. Systematik kirchlichen Handelns	51
§ 7. Konstitutiva	55
I. Gottesdienst und Abendmahl	55
1. Gottesdienstrecht	55
2. Jus liturgicum	56
3. Abendmahl	58
II. Amtshandlungen	58
1. Funktion, Zuständigkeit	59
2. Einzelne Amtshandlungen	59
a. Taufe	59
b. Konfirmation	60
c. Trauung	61
d. Bestattung	62
3. Numerus clausus der Amtshandlungen?	62
III. Seelsorge	63
§ 8. Vitalia	66
I. Bildungswesen	66
1. Kindertagesstätten	67
2. Kirchliche Schulen	68
3. Weitere kirchliche Bildungseinrichtungen	69
4. Religionsunterricht	69
5. Hochschulwesen	70
II. Diakonie	71
III. Öffentlichkeitsauftrag	72
1. Grundlagen	72
2. Rahmen des staatlichen Rechts	73
3. Betätigungsformen	74
§ 9. Disponierendes Handeln	76
I. Ressourcenbeschaffung	76
1. Kirchensteuer	76
2. Gebühren	77
3. Spenden, Kollekten, Fundraising	77
4. Vermögenswirtschaft	78
5. Öffentliche Zuwendungen und Abgaben	78

II. Kirchliches Vermögensrecht	79
1. Allgemeines	79
2. Vermögen mit besonderer Zweckbindung	79
3. Insbesondere: Klimaschutz	80
§ 10. Kirchenleitung	81
I. Kirchenleitung im Anschluss an Schleiermacher	81
1. Mitteilende und Empfangende	82
2. Kirchendienst und -regiment	82
3. Gebundenes und freies Element	83
II. Ekklesiologische Orientierung	84
III. Geistliche und rechtliche Leitung	85
1. Voraussetzungen kirchenleitenden Handelns	85
2. Leitung – rechtlich	87
3. Leitung – geistlich	87
4. Einheit durch Verfahren	88
5. Strukturelle und prozedurale Abstützung geistlicher Leitung	89
Kapitel 3: Akteure	93
§ 11. Kirchliche Rechtspersonen	93
I. Grundlagen	93
II. Dimensionen	94
1. Kirchenrechtliche Intersubjektivität	94
2. Vollzug des kirchlichen Handelns	95
3. Entwicklung der kirchlichen Ordnung	95
4. Gewährleistung der kirchlichen Ordnung	96
III. Subjektive Rechte	97
Abschnitt 1: Menschen	99
§ 12. Menschen im Kirchenrecht	99
I. Teilnahme am kirchlichen Handeln	99
II. Macht	100
III. Menschenwürde und Grundrechte	102
IV. Allgemeines Priestertum und Amt	105
V. Dienstgemeinschaft	107

§ 13. Kirchenmitgliedschaftsrecht	110
I. Grundlagen	110
II. Regelungen	111
III. Inhalt der Kirchenmitgliedschaft	112
1. Kirchenmitgliedschaft als Rechtsverhältnis	112
2. Sonderformen der Kirchenzugehörigkeit	113
3. Kirchenzucht	114
IV. Erwerb, Veränderung und Verlust	115
1. Taufe	115
2. Wohnsitz	115
3. Bekenntnis	116
4. Erklärungstatbestand	117
§ 14. Ehrenamtliche Mitarbeit	119
I. Kirchliches Ehrenamt	119
II. Leitungsfunktionen	120
1. Voraussetzungen	120
2. Rechtsstellung	122
3. Beeinträchtigungen	123
III. Verkündigungsdienst	124
IV. Sonderfall Patronat	125
§ 15. Arbeitsrecht	127
I. Arbeitsverhältnisse in der Kirche	127
1. Allgemeines Arbeitsrecht	127
2. Arbeitsrecht und Dienstgemeinschaft	128
II. Individualarbeitsrecht: Loyalitätsanforderungen	129
III. Kollektivarbeitsrecht: Dritter Weg	130
§ 16. Dienstrecht	133
I. Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse	133
II. Kirchenbeamtenrecht	135
1. Begründung von Beamtenverhältnissen	135
2. Inhalt von Beamtenverhältnissen	136
3. Veränderung von Beamtenverhältnissen	137
4. Disziplinarrecht	138
III. Pfarrerdienstrecht	140
1. Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses, Ordination	140
2. Besondere Lebensführungspflichten	141
3. Veränderungen des Dienstverhältnisses	142
4. Lehraufsicht	142

Abschnitt 2: Organisationen	145
§ 17. Juristische Personen des Kirchenrechts	145
I. Die Frage nach dem Rechtsstatus kirchlicher Organisationen	145
II. Konstitutionsanforderungen	146
III. Anerkennung durch die kirchliche Rechtsordnung	148
§ 18. Verfassungsbau der Landeskirchen	150
I. Die gegliederte Einheit der Landeskirche	150
1. Art und Herkommen	150
2. Bestand	152
3. Binnenstruktur	153
II. Kirchengemeinde	154
III. Kirchenkreis	155
IV. Leitungsstrukturen der Landeskirche	156
1. Elemente landeskirchlicher Leitung	157
2. Modelle landeskirchlicher Leitung	159
§ 19. Zusammenschlüsse	162
I. Arbeitsgemeinschaft, Verband	162
II. Landeskirchliche Zusammenschlüsse	164
1. Geschichte	164
a. Landesherrliches Kirchenregiment	165
b. Weimarer Republik und Nationalsozialismus	166
c. Nach den Zweiten Weltkrieg	167
2. Evangelische Kirche in Deutschland	169
3. Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands	171
4. Union Evangelischer Kirchen in der EKD	172
5. Das Verbindungsmodell	172
§ 20. „Satelliten“	174
I. Entwicklung	174
II. Typen	175
1. Anstaltstyp	176
2. Körperschaftstyp	176
3. Stiftungstyp	177
4. Spezialfälle	177
III. Zuordnung	178

§ 21. Ökumene	182
I. Ökumenizität des Kirchenrechts	182
II. Kirchengemeinschaft	183
1. Tatbestandswirkung	184
2. Ermöglichungswirkung	185
3. Bindungswirkung	186
III. Organisationen	187
Kapitel 4: Vollzüge	189
§ 22. Rechtsetzung	189
I. Grundlagen	189
II. Form und Verfahren	191
III. Transpartikulare Rechtsetzung	192
1. Evangelische Kirche in Deutschland	192
2. Landeskirchliche Zusammenschlüsse	194
§ 23. Verwaltung	195
I. Allgemeines	195
II. Spezielles	197
1. Datenschutz	197
2. Siegelwesen	198
3. Gebühren	199
§ 24. Aufsicht, Visitation	200
I. Aufsicht	200
1. Funktionen der Aufsicht	201
2. Aufsichtsmittel	202
II. Visitation	203
1. Geschichte	203
2. Funktion	204
3. Organisation	205
§ 25. Gerichtsbarkeit	207
I. Funktion	207
II. Organisation	209
III. Staatliche Gerichtsbarkeit in Kirchensachen	211

Anhang	213
Landeskirchen und Zusammenschlüsse	213
Landeskirchen	213
Zusammenschlüsse	213
Ökumene	214
Zuordnung kirchlicher Bezeichnungen	214
Verzeichnis der zitierten kirchlichen Rechtsquellen	215
Historische Rechtsquellen	215
Ev. Kirche in Deutschland	216
Union Ev. Kirchen in der Ev. Kirche in Deutschland	217
Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands	218
Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen	218
Landeskirchen	218
Ökumene	218
Register	221

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcK	Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AuR	Arbeit und Recht
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Apg	Apostelgeschichte
Appl.	Appellation
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band, Bände
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BPersVG	Bundespersönlichkeitsvertretungsgesetz
BThZ	Berliner Theologische Zeitschrift
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CA	Confessio Augustana
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DEK	Deutsche Evangelische Kirche
DEKB	Deutscher Evangelischer Kirchenbund
ders.	derselbe
DG	Disziplinargesetz
d. h.	das heißt
DtPfrBl	Deutsches Pfarrerblatt
ebd.	ebenda
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKapU	Evangelische Kirche der altpreußischen Union
epd	Evangelischer Pressedienst
et al.	et alii (= und andere)
ev.	evangelisch
EvStL	Evangelisches Staatslexikon
f., ff.	folgende
FS	Festschrift

Gal	Galaterbrief
GG	Grundgesetz
GO	Grundordnung
GöPRR	Göttinger E-Papers zu Religion und Recht
GS	Gesammelte Schriften
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
HSKR	Handbuch des Staatskirchenrechts
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
KABl.	Kirchliches Amtsblatt
KBG	Kirchenbeamtengesetz
KMG	Kirchenmitgliedschaftsgesetz
KErzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
KO	Kirchenordnung
Kor	Korintherbrief
KuD	Kerygma und Dogma
KuR	Kirche und Recht
KVerf	Kirchenverfassung
lit.	Buchstabe
luth.	lutherisch
MdKI	Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts
m. E.	meines Erachtens
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
MVG	Mitarbeitervertretungsgesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
N. F.	neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
O	Ordnung
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
öarr	Österreichisches Archiv für Recht und Religion
ÖR	Ökumenische Rundschau
ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen
PfDG	Pfarrdienstgesetz
Phil	Philipperbrief
PrTh	Praktische Theologie
RdK	Recht der Kirche (Lit.)
ref.	reformiert
RGG	Religion in Geschichte und Gegenwart
S.	Seite, Satz
SeelGG	Seelsorgegeheimnisgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
Sp.	Spalte
SprAuG	Sprecherausschussgesetz

StPO	Strafprozessordnung
ThR	Theologische Rundschau
Tim	Timotheusbrief
TRE	Theologische Realenzyklopädie
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
Verf	Verfassung
VVZG	Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz
WA	Martin Luthers Werke, Weimarer Ausgabe
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z. B.	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZMV	Die Mitarbeitervertretung
ZRG	Zeitschrift für Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZThK	Zeitschrift für Theologie und Kirche

Literatur

Rechtsquellen

Die Rechtsquellen des evangelischen Kirchenrechts werden in den Amtsblättern der Landeskirchen, der VELKD und der EKD veröffentlicht. Jährlich erscheint mit dem ABL.EKD Nr. 8 ein Nachweis aller im vorangegangenen Jahr publizierten Rechtsquellen. Für die Praxis haben die Landeskirchen Rechtssammlungen veröffentlicht, in denen alle für ihren Bereich einschlägigen Normen zusammengestellt sind. Außerdem sind viele Rechtstexte im Internet zu finden. Fast alle Landeskirchen können über die Plattform www.fis-kirchenrecht.de erschlossen werden.

Germann, Michael (Hrsg.): Staatskirchenrecht und Kirchenrecht. Textauswahl, verschiedene Ausgaben.

Germann, Michael (Hrsg.): [Verfassungen] Verfassungen der evangelischen Kirchen in Deutschland, 2012.

Giese, Friedrich/Hosemann, Johannes (Hrsg.): [Verfassungen] Die Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen, 2 Bd., 1927.

Huber, Ernst Rudolf/Huber, Wolfgang (Hrsg.): [Staat und Kirche] Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1–4, 2. Auflage, 1990.

Kraus, Dieter (Hrsg.): Evangelische Kirchenverfassungen in Deutschland, 2001.

Mau, Rudolf et al. (Hrsg.): Evangelische Bekenntnisse, 2. Auflage, 2008.

Lehrbücher

Erler, Adalbert: Kirchenrecht, 5. Auflage, 1983.

Grethlein, Christian: Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung, 2015.

Hauschildt, Eberhard/Pohl-Patalong, Uta: Kirche, 2013.

Hermelink, Jan: Kirchliche Organisation und das Jenseits des Glaubens. Eine praktisch-theologische Theorie der evangelischen Kirche, 2011.

Honecker, Martin: Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung in die theologischen Grundlagen, 2009.

Hübner, Hans-Peter: Evangelisches Kirchenrecht in Bayern. Grundlegend überarbeitete Neuauflage, 2020.

Kühn, Oskar/Weier, Joseph: Kirchenrecht, 1986.

Liermann, Hans: Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, 1933.

Link, Christoph: Kirchliche Rechtsgeschichte, 3. Auflage, 2017.

Muckel, Stefan/de Wall, Heinrich: Kirchenrecht, 6. Auflage, 2022.

Preul, Reiner: Kirchentheorie, 1997.

- Schilberg, Arno*: Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe, 2003.
Schmoeckel, Mathias: Grundfragen des evangelischen Kirchenrechts, 2023.
Stein, Albert: Evangelisches Kirchenrecht. Ein Lernbuch, 3. Auflage, 1992.

Handbücher, Lexika

- Anke, Ulrich/de Wall, Heinrich/Heinig, Michael* (Hrsg.): [HevKR] Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, 2016.
Betz, Hans Dieter et al. (Hrsg.): [RGG] Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Auflage, Bd. 1–8, 1998–2005.
Droege, Michael/Hallermann, Heribert/Meckel, Thomas/de Wall, Heinrich (Hrsg.): Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, Bd. 1–4, 2019–21.
Fahlbusch, Erwin et al. (Hrsg.): [EKL] Evangelisches Kirchenlexikon, 3. Auflage, Bd. 1–5, 1986–1997.
Heinig, Hans Michael/Munsonius, Hendrik (Hrsg.): 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, 2. Auflage, 2015.
Heinig, Hans Michael/Reisgies, Jens (Hrsg.): 100 Begriffe aus dem Evangelischen Kirchenrecht, 2019.
Heun, Werner et al. (Hrsg.): [EvStL] Evangelisches Staatslexikon, Neuausgabe 2006.
Müller, Gerhard et al. (Hrsg.): [TRE] Theologische Realenzyklopädie, Bd. 1–36, 1977–2004.
Pirson, Dietrich/Rüfner, Wolfgang/Germann, Michael/Muckel, Stefan (Hrsg.): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1–3, 3. Auflage, 2020.

Periodika

- Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (seit 1967).
 Kirche und Recht – KuR (seit 1995).
 Österreichisches Archiv für Recht und Religion – öarr (seit 1950; bis 1999: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht – ÖAKR).
 Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht – SJKR (seit 1996).
 Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht – ZevKR (seit 1951).
 Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung – ZRG.KA (seit 1911).

Sammelbände

- Rau, Gerhard/Reuter, Hans-Richard/Schlaich, Klaus* (Hrsg.): [RdK I] Das Recht der Kirche, Bd. 1. Zur Theorie des Kirchenrechts, 1997.
Rau, Gerhard/Reuter, Hans-Richard/Schlaich, Klaus (Hrsg.): [RdK II] Das Recht der Kirche, Bd. 2. Zur Geschichte des Kirchenrechts, 1995.
Rau, Gerhard/Reuter, Hans-Richard/Schlaich, Klaus (Hrsg.): [RdK III] Das Recht der Kirche, Bd. 3. Zur Praxis des Kirchenrechts, 1994.

Rechtsgutachten

- Smend, Rudolf*: Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1946–1969, 1972.
von Campenhausen, Axel: Münchener Gutachten, 1983.
von Campenhausen, Axel/Christoph, Joachim E.: Göttinger Gutachten, 1994.
von Campenhausen, Axel/Thiele, Christoph: Göttinger Gutachten II, 2002.
von Campenhausen, Axel/Munsonius, Hendrik: Göttinger Gutachten III, 2009.
Heinig, Hans Michael/Munsonius, Hendrik: Göttinger Gutachten IV, 2021.

§ 1. Einführung

de Wall, Heinrich: Form und Funktion des Rechts in der evangelischen Kirche, AfkKR 186 (2017–19), S. 111–126; *Liermann, Hans*: Der Jurist und die Kirche (1964), in: ders., Der Jurist und die Kirche, 1973, S. 159–175; *Müller, Hans Martin*: Das Kirchenrecht in der evangelischen Theologenausbildung, ZevKR 34 (1989), S. 225–238; *Munsonius, Hendrik*: Funktion des Rechts und Rolle der Juristen in der evangelischen Kirche, öarr 56 (2009), S. 214–230; *Reisgies, Jens*: Evangelische Kirchenrechtssetzung. Staatliche und kirchliche Anforderungen, 2017.

I. Begriff des Kirchenrechts

Dreier, Ralf: Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts in juristisch-rechtstheoretischer Sicht, in: RdK I, S. 171–198; *Landau, Peter*: Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts in philosophisch-historischer Sicht, in: RdK I, S. 199–235; *Reuter, Hans-Richard*: Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts in systematisch-theologischer Sicht, in: RdK I, S. 236–286.

Was ist Kirchenrecht? Nach einer *formalen* Bestimmung kann man darauf abstellen, dass das Kirchenrecht von der Kirche selbst – und nicht etwa vom Staat – gesetzt wird. So bestimmen *de Wall/Muckel* das Kirchenrecht als „die Gesamtheit der durch eine Kirche kraft ihrer Selbstbestimmung gesetzten Rechtsnormen.“¹ Damit ist für das seit der Trennung von Staat und Kirche gesetzte Kirchenrecht eine klare Abgrenzung gewonnen. Aber es bietet keine Handhabe, um älteres Recht und Gewohnheitsrecht einzuordnen. Und es gibt keinen Anknüpfungspunkt für weitergehende Überlegungen, sondern erschöpft sich in reinem Formalismus. *Formell-materiell* könnte man das Kirchenrecht danach bestimmen, dass es die Kirche zum Gegenstand hat. Allerdings hat auch das staatliche Recht die Kirche, wenn auch in allgemeiner Anknüpfung als Religionsgemeinschaft oder -gesellschaft, zum Gegenstand, ohne darum Kirchenrecht zu sein. Und ‚Kirche‘ wäre hier noch ganz formal als eine bestimmte Organisation bestimmt. *Materiell* könnte man daran anknüpfen, dass Kirchenrecht nicht nur eine bestimmte Organisation meint, sondern im Zusammenhang mit dem ‚Wesen‘ der Kir-

¹ *de Wall/Muckel*, Kirchenrecht, § 1 Rn. 1.

che steht. Allerdings ist damit die Frage aufgeworfen, was darunter zu verstehen sei und wer dies beurteilen und entscheiden kann.

Hier soll folgende Definition zugrunde gelegt werden: *Das Kirchenrecht ist die verbindliche Ordnung des kirchlichen Handelns, wie sie von der Kirche selbst hervorgebracht wird.* Diese Definition benennt die Kirche selbst als Autor des Kirchenrechts. Sie bestimmt den Gegenstand des Kirchenrechts etwas genauer als kirchliches Handeln und überlässt die Frage, was darunter zu verstehen ist und ob das Kirchenrecht dem wie auch immer zu bestimmenden Wesen der Kirche entspricht, der Kirche selbst, die dies bei ihrer Rechtsetzung und -gestaltung zu bedenken hat. Als verbindliche Ordnung des kirchlichen Handelns ist das Kirchenrecht wie alles Recht Mittel der Handlungskoordination und Konfliktregulierung. Es dient dazu, dass die Kirche zur Verwirklichung ihres Auftrags handlungsfähig ist. Seine Funktion besteht in der Ordnung, Stabilisierung und Koordination der kirchlichen Praxis, ohne diese ersetzen oder garantieren zu können. Die Legitimität des Kirchenrechts muss sich darin erweisen, dass verantwortbares kirchliches Handeln ins Werk gesetzt wird. Man kann das Kirchenrecht darum auch begreifen als

„die Form, in der sich die Gemeinschaft der Getauften im Vertrauen auf die verheißene Gegenwart Gottes darüber verständigt, welches kirchliche Handeln als geistlich angezeigt verantwortet werden soll“.²

Das evangelische Kirchenrecht, wie es hier behandelt wird, umfasst diejenigen Rechtsnormen, die in den Gliedkirchen der EKD und ihren Zusammenschlüssen gelten, d. h. von ihnen erlassen oder rezipiert worden sind. Diese Normen stellen eine eigene, in sich weitgehend geschlossene Rechtsordnung dar. Das Kirchenrecht unterscheidet sich damit von staatlichem Recht, das gleichwohl für die vom Kirchenrecht erfassten Rechtsverhältnisse Bedeutung haben kann – sei es, weil es als Religionsrecht im Hinblick auf die Besonderheiten von Religionsgemeinschaften erlassen worden ist, sei es, weil es sich um Fragen des allgemeinen bürgerlichen Rechtsverkehrs handelt, die auch im Raum der Kirche relevant werden. Das evangelische Kirchenrecht unterscheidet sich aber auch von den Rechtsordnungen anderer Kirchen, indem es dem spezifischen Selbstverständnis als evangelischer Kirche Ausdruck verleiht und sich an ihm orientiert.³ Doch auch hier können Beziehungen zwischen den Rechtsordnungen festgestellt werden.⁴

² Germann, Michael: Grundfragen des evangelischen Kirchenrechts. B. Die Diskussion über die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, HevKR, § 1 Rn. 171.

³ Näher dazu unter § 2. Das Grundlagenproblem des Kirchenrechts, II. Kirchenbegriff, S. 11.

⁴ Näher dazu unter § 21. Ökumene, I. Ökumenizität des Kirchenrechts, S. 182.

II. Kirchenrecht in der Rechtsordnung

Brugger, Winfried: Varianten der Unterscheidung von Staat und Kirche, AöR 132 (2007), S. 4–43; *Pirson, Dietrich*: Kirchliches Recht in der weltlichen Rechtsordnung, in: FS Erich Ruppel, 1968, S. 277–311; *Robbers, Gerhard*: Staatliches Recht und Kirchenrecht, in: RdK I, S. 474–496; *Robbers, Gerhard* (Hrsg.): State and Church in the European Union, 3. Auflage, 2019.

1. Modelle

Das Kirchenrecht kann als eigenständige Rechtsordnung beschrieben werden, die nicht notwendigerweise in einem Zusammenhang mit anderen Rechtsordnungen steht. Rechtserzeugung, -anwendung und -gewährleistung kann innerhalb der kirchlichen Sphäre verwirklicht werden. Doch es ist offensichtlich, dass das Kirchenrecht nicht die einzige Rechtsordnung darstellt. Der Staat tritt in weit größerem Maße als Träger einer Rechtsordnung in Erscheinung.

Staatliche und kirchliche Rechtsordnung kann man zunächst ganz unabhängig voneinander betrachten. Ebenso, wie Menschen⁵ und Organisationen eine Rechtsstellung nach staatlichem Recht innehaben können, die für das Kirchenrecht irrelevant ist, kann eine kirchliche Rechtsstellung ohne Bezug zum staatlichen Recht begründet werden. Soweit Menschen und Organisationen jedoch sowohl am kirchlichen wie am weltlichen Rechtsverkehr teilnehmen, ist eine doppelte Rechtspersönlichkeit gegeben. Dabei richtet sich die Rechtsstellung im kirchlichen Rechtskreis nach Kirchenrecht und diejenige im weltlichen Rechtskreis grundsätzlich nach staatlichem Recht. Damit ist aber auch die Frage gestellt, wie sich kirchliche und staatliche Rechtsordnung zueinander verhalten. Dafür kommen sechs Grundtypen in Betracht:

(1) Wenn zwischen weltlicher und religiöser Sphäre nicht unterschieden wird, kann alles Recht auf eine religiöse Begründung, ein *ius divinum*, zurückgeführt werden. Das religiöse Recht hat dann einen Totalitätsanspruch, der für weltliche Rechtsetzung wenig Raum lässt. Damit können auch weltliche Sachverhalte einer kirchlichen Normierung unterliegen. So hat das mittelalterliche kanonische Recht in weitem Umfang Materien geregelt, die (aus heutiger Sicht) nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit kirchlichen Vollzügen stehen.⁶ Gegenwärtig begegnen uns *theokratische* Systeme vor allem im islamischen Kulturkreis.

⁵ Ich verwende durchweg generische Bezeichnungen. Diese sind *als solche* von vornherein inklusiv, wenn auch das Bewusstsein dafür durch die Sprachexperimente der letzten Jahre zusehends verloren zu gehen droht.

⁶ Siehe § 3. Geschichte des Kirchenrechts II. Corpus Iuris Canonici, S. 25.

(2) Das Modell der *Staatskirche* zeichnet sich durch eine enge institutionelle Verbindung des Staates mit einer bestimmten Kirche aus. So nehmen staatliche Organe Aufgaben der Kirchenleitung wahr, während der Kirche staatliche Verwaltungsaufgaben, beispielsweise im Friedhofs- und Personenstandswesen, übertragen sind. Lange Zeit war dies das Modell des Landesherrlichen Kirchenregiments. Heutige Beispiele sind England, Dänemark und Finnland. Bei diesem Modell bleibt stets die Frage virulent, ob die Kirche den Staat oder der Staat die Kirche vereinnahmt.

(3) Das Modell der *Koordination* unterscheidet zwischen kirchlicher und weltlicher Rechtssphäre, betrachtet Staat und Kirche als jeweils in sich abgeschlossene *societates perfectae* und lässt beide Rechtsordnungen unabhängig voneinander bestehen. Eine Koordination kann dann nur im Wege von Vertragsschlüssen zweier souveräner Partner stattfinden. Auf dieser Grundlage hat die römisch-katholische Kirche bis in das 20. Jahrhundert hinein Konkordate abgeschlossen. In den ersten zwei Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg hat die sog. Koordinations- oder Bereichsscheidungslehre, die diesem Ansatz folgt, auch in protestantischen Kreisen breiten Anklang gefunden.

Diese drei Modelle setzen die Eigenständigkeit des Kirchenrechts voraus und lassen dem staatlichen Recht daneben mehr oder weniger Raum. Andere Modelle setzen bei der Souveränität des Staates und seiner umfassenden Ordnungskompetenz ein:

(4) Dem ersten Modell konträr ist der staatliche *Totalitarismus*, der die Zuständigkeit nicht nur für die äußere Ordnung, sondern auch für Fragen der Weltanschauung beim Staat monopolisiert. Einen eigenständigen religiösen Ordnungsraum gibt es dann nicht mehr. Das religiöse Recht wird der Sache nach vom Staat usurpiert, die Religionsgemeinschaften fallen aus der Rechtsordnung heraus und ihre Ordnungen werden ignoriert. Solche Ansätze hat es beispielsweise in der DDR gegeben: Die Kirchen hatten nach der Verfassungsreform von 1968 weder einen öffentlich-rechtlichen noch einen zivilrechtlichen Status und keinen Zugang zu einer staatlichen Gerichtsbarkeit.

(5) Eine wesentliche erste Abstufung ergibt sich, wenn der Staat den Religionsgemeinschaften zwar keinen besonderen Status einräumt, aber ihnen die Möglichkeit lässt, sich in den allgemeinen zivilrechtlichen Formen zu organisieren und so am Rechtsleben teilzunehmen. Dieser Gedanke liegt dem französischen Modell der *Laiizität* zugrunde.

(6) Eine zweite Abstufung ergibt sich, wenn ein Staat kirchlicher Tätigkeit Raum gibt und einen spezifischen Regelungsbedarf anerkennt, diesen aber noch nicht aus der Hand gibt, sondern auf der Grundlage seiner Souveränität das Recht für die Religionsgemeinschaften selbst setzt (*Paternalismus*). Dabei muss er sich nicht notwendig mit dem Proprium der Religionsgemeinschaften identifizieren. Dies war das Modell des Territorialismus, das

die Verantwortung für die Ordnung der Kirche in der territorialen Souveränität des Landesherrn begründete.⁷ Heute finden sich solche Ansätze in Österreich, das manche Angelegenheiten von Religionsgemeinschaften durch staatliches Gesetz regelt.

(7) Zwischen staatlichem und kirchlichem Ordnungsanspruch vermittelnd ist das Modell freiheitlicher *Kooperation*, bei dem der Staat zwar einen umfassenden Souveränitätsanspruch erhebt und sich als Garant der Rechtsordnung versteht, bei dem aber innerhalb der staatlichen Ordnung den Religionsgemeinschaften das Recht eingeräumt wird, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen. Dieses Modell liegt dem deutschen Verfassungsrecht nach Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 140 GG i. V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV zugrunde.

2. Der religionsverfassungsrechtliche Rahmen des Grundgesetzes

von *Campenhausen, Axel/de Wall, Heinrich*: Staatskirchenrecht, 5. Auflage, 2022; *Czermak, Gerhard*: Religions- und Weltanschauungsrecht, 2. Auflage, 2018; *Heinig, Hans Michael/Munsonius, Hendrik* (Hrsg.): 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, 2. Auflage, 2015; *Unruh, Peter*: Religionsverfassungsrecht, 5. Auflage, 2023.

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG garantieren die individuelle, kollektive und korporative Religionsfreiheit. Die Menschen haben das Recht, einen Glauben zu haben, sich dazu zu bekennen und ihr Handeln daran auszurichten. Dies können sie nicht nur allein tun, sondern auch in Gemeinschaft mit anderen und sich dazu zu Korporationen zusammenschließen. Art. 140 GG i. V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV ergänzt die Religionsfreiheit und garantiert das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes. In Anlehnung an die Staatsrechtslehre der Weimarer Republik wird unter einer Religionsgesellschaft ein

„Verband verstanden, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfaßt.“⁸

Jede Religionsgesellschaft kann ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten. Dazu gehören insbesondere Lehre und Kultus, Verfassung und Organisation, Ausbildung der Geistlichen, Rechtsstellung der Mitglieder, Vermögensverwaltung und Diakonie. Dabei stehen den Religionsgemeinschaften alle Rechtsformen des bürgerlichen Rechts zur Verfügung.

⁷ Siehe § 3. Geschichte des Kirchenrechts III. Von der Reformation zur Aufklärung, S. 26.

⁸ Nachweise bei *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, 2003, S. 65, Fn. 146.

Seine Schranke findet das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften am „für alle geltendes Gesetz“. Was darunter zu verstehen sei, ist seit Bestehen der Norm unterschiedlich beantwortet worden. Leitender Gesichtspunkt ist der Gedanke der Allgemeinheit. Ein für alle geltendes Gesetz soll Religionsgemeinschaften nicht als Religionsgemeinschaften in besonderer Weise betreffen. So stellte die *Heckelsche* Formel auf die besondere Bedeutung des Rechtsgutes ab, das durch ein Gesetz geschützt wird. Die Koordinationslehre suchte einen Bereich abzugrenzen, in dem ausschließlich die kirchliche Selbstordnungs-kompetenz greift und staatliche Regulierung *per se* ausgeschlossen sei. Nach der heute überwiegend vertretenen Abwägungslehre ist einerseits festzustellen, welches Rechtsgut durch ein staatliches Gesetz geschützt werden soll, andererseits in welchem Maß eine Religionsgemeinschaft in ihrem Selbstverständnis durch die Regelung tangiert wird. Letztlich läuft es damit auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hinaus. Eine Norm ist ein für „alle geltendes Gesetz“, wenn sie dem legitimen Schutz eines Rechtsgutes dient, ohne das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

Der besondere Organisationsstatus, den die Kirchen beim Auseinander-treten von Staat und Kirche 1918 innehatten, ist ihnen nach Art. 137 Abs. 5 WRV unter der Bezeichnung „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ garantiert worden. Dieser Status gibt den Kirchen die Möglichkeit, ihre Organisation und ihr Handeln öffentlich-rechtlich zu gestalten. Dazu gehören insbesondere die Organisationshoheit, die Dienstherrnfähigkeit, das Widmungs-, das Parochial- und das Steuerungsrecht.

Auf der Grundlage ihres Selbstbestimmungsrechts und des Körperschaftsstatus können die Kirchen Regelungen erlassen, die sich auch im allgemeinen Rechtsverkehr auswirken und von staatlichen Behörden und Gerichten zu beachten sind. Dazu gehören z. B. die Bestimmungen über die Vertretung kirchlicher Körperschaften im Rechtsverkehr einschließlich kirchenaufsichtlicher Genehmigungserfordernisse, die Ausgestaltung der bürgerlichen Rechtsstellung von Pfarrern und Kirchenbeamten sowie die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts.

Das staatliche Recht erfährt so Geltungseinschränkungen, wenn es sich bei einer Norm nicht um ein „für alle geltendes Gesetz“ handelt oder die Kirche von ihren besonderen Befugnissen Gebrauch gemacht hat. An verschiedenen Stellen wird dies bereits dadurch berücksichtigt, dass eine Exemption der Kirchen und ihrer Einrichtungen vorgesehen wird.

3. Anknüpfung des staatlichen an das kirchliche Recht

Da das staatliche Recht einen umfassenden Ordnungsanspruch hat, kommt es nicht umhin, religiös geprägte Sachverhalte zur Kenntnis und in seine

Normen aufzunehmen. Dabei wird oft an kirchliche Begriffe wie ‚Geistlicher‘, ‚Seelsorge‘ oder ‚Gottesdienst‘ angeknüpft. Innerhalb der staatlichen Norm sind sie jedoch nicht mehr religiös, sondern als säkulare Rahmenbegriffe zu interpretieren. Es ist also zunächst danach zu fragen, was im Zusammenhang des staatlichen Rechts bezeichnet werden soll. Dabei geht der Begriff seines spezifisch religiösen Gehalts verlustig. Er muss prinzipiell für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften anwendbar sein. Erst danach ist zu fragen, wie eine konkret betroffene Religionsgemeinschaft diesen säkularen Rahmenbegriff nach ihrem Verständnis ausfüllt. Auf diese Weise werden der staatliche Ordnungsanspruch und das religionsgemeinschaftliche Selbstbestimmungsrecht in Ausgleich gebracht.

III. Kirchenrechtswissenschaft

Christoph, Joachim E.: Warum evangelisches Kirchenrecht? Zur Lage dieser Disziplin in den Ev.-theol. Fakultäten der Bundesrepublik Deutschland, ZevKR 51 (2006), S. 556–588; *Droege, Michael*: Eigenheiten der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft, ZevKR 62 (2017), S. 221–235; *Germann, Michael*: Der Beitrag der Kirchenrechtswissenschaft zur juristischen Ausbildung und Bildung, in: Frank Hartmann (Hrsg.), Kirchenrechtsgeschichte und Gegenwart – Was heißt und zu welchem Ende studiert man Kirchenrechtsgeschichte? (= Leipziger juristische Studien. Rechtshistorische Abteilung 2), 2006, S. 121–158; *Germann, Michael*: Erwartungen der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft an die Theologie, in: Albrecht/Gemeinhardt (Hrsg.), Themen und Probleme Theologischer Enzyklopädie, 2021, S. 261–264; *Greifenstein, Johannes*: Evangelisches Kirchenrecht. Neuere rechtswissenschaftliche Literatur in der Perspektive der Praktischen Theologie, ThR 88 (2023), S. 151–194; *Heckel, Martin*: Die Situation des Kirchenrechts an den deutschen Universitäten, ZevKR 18 (1973), S. 330–354; *Munsonius, Hendrik*: Theologische Enzyklopädie und das Recht, ZevKR 66 (2021), S. 304–312; *Munsonius, Hendrik*: Kirchenrechtswissenschaft als juristische Disziplin, ZevKR 67 (2022), S. 172–187.

Die Behandlung des evangelischen Kirchenrechts ist eine zugleich juristische und theologische Disziplin. Auf der Grundlage eines einheitlichen Rechtsbegriffs ergeben sich prinzipiell die gleichen Methoden der Rechtsgestaltung, -begründung und -anwendung wie im staatlichen Recht.⁹ Da das Kirchenwesen bis zur Trennung von Staat und Kirche schlechthin Teil der vom Landesherrn verantworteten öffentlichen Ordnung war, wird das Kirchenrecht herkömmlich dem öffentlichen Recht zugeordnet. Etliche seiner Regelungsinstrumente entsprechen nach wie vor denen des Staates, und mit der Garantie des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts

⁹ Siehe § 2. Das Grundlagenproblem des Kirchenrechts III. Rechtsbegriff, S. 15 und § 5. Methoden des Kirchenrechts, S. 40.

bleibt die besondere Gestalt des Kirchenrechts gegenüber dem Privatrecht erhalten, so dass diese Einordnung im öffentlichen Recht nach wie vor angemessen ist. Das hindert nicht, dass sich die Kirchen auch der Instrumente des Privatrechts bedienen.

Auf der anderen Seite ist das Recht ein wirkmächtiges Mittel zur Gestaltung der kirchlichen Wirklichkeit. Die Kenntnis des positiven Kirchenrechts und die Grundlagen seiner Gestaltung sind damit Gegenstand der Theologie, sofern diese verstanden wird als

„Inbegriff derjenigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kunstregeln, ohne deren Besitz und Gebrauch eine zusammenstimmende Leitung der christlichen Kirche, d. h. ein christliches Kirchenregiment nicht möglich ist.“¹⁰

Für die Einordnung des Kirchenrechts in die theologischen Disziplinen ergeben sich mehrere Anknüpfungspunkte. Zum einen gibt es Bezüge zur Dogmatik, namentlich zur Ekklesiologie sowie zur Lehre von der Schrift und den Bekenntnissen, aus der die wesentlichen materiellen Maßstäbe für das Kirchenrecht zu gewinnen sind. Als verbindliche Ordnung menschlichen Handelns weist das Kirchenrecht außerdem Bezüge zur Ethik, namentlich zur Rechtsethik auf. Und schließlich hat das Kirchenrecht seinen Ort in der Praktischen Theologie (Kirchentheorie), soweit es darum geht, mit dem Mittel des Rechts kirchliches Handeln und kirchliche Wirklichkeit zu gestalten.

Als zugleich juristische und theologische Disziplin wirft die Beschäftigung mit dem Kirchenrecht grundsätzliche Fragen nach dem Verständnis von ‚Kirche‘ und ‚Recht‘ auf, ehe aus der Relationierung dieser Phänomene das Kirchenrecht als die verbindliche Ordnung des gemeinschaftlich zu verantwortenden kirchlichen Handelns verstanden werden kann.¹¹ Das kirchliche Handeln kann dann danach betrachtet werden, welche Handlungsfelder es umfasst,¹² wer es vollzieht,¹³ welche Strukturen dafür zur Verfügung stehen¹⁴ und in welchen Verfahren die kirchliche Ordnung gestaltet, umgesetzt und gewährleistet wird.¹⁵

¹⁰ Schleiermacher, Friedrich: Kurze Darstellung des theologischen Studiums zum Behuf einleitender Vorlesungen, hrsg. von D. Schmid, 2002, § 5 (2. Auflage).

¹¹ Kapitel 1: Grundlagen, S. 9.

¹² Kapitel 2: Gegenstände, S. 51.

¹³ Kapitel 3: Akteure, Abschnitt 1: Menschen, S. 99.

¹⁴ Kapitel 3: Akteure, Abschnitt 2: Organisationen, S. 145.

¹⁵ Kapitel 4: Vollzüge, S. 189.

Kapitel 1: Grundlagen

§ 2. Das Grundlagenproblem des Kirchenrechts

Dombois, Hans: Das Recht der Gnade, 3 Bd., 1961, 1974, 1983; *Heckel, Johannes*: Lex charitatis, 1953 (2. Auflage 1973); *Holstein, Günther*: Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, 1928; *Liermann, Hans*: Deutsches evangelisches Kirchenrecht, 1933; *Sohm, Rudolph*: Kirchenrecht, Bd. 1. Die geschichtlichen Grundlagen (1892), 2. Auflage, 1923; *Wölf, Erik*: Ordnung der Kirche, 1961.

Das evangelische Kirchenrecht soll hier nicht lediglich formal als das Recht der evangelischen Kirche, sondern materiell als solches von einer bestimmten Qualität verstanden werden. Das Vorhaben, Grundlagen und Grundzüge des evangelischen Kirchenrechts zu behandeln, sieht sich jedoch einer fundamentalen Infragestellung ausgesetzt. *Rudolph Sohm* hat es 1892 in aller Schärfe ausgedrückt:

„Das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Rechts ist weltlich. Das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch.“¹

Diese These stellt eine bleibende Provokation dar, der man sich im 20. Jahrhundert auf verschiedene Weise gestellt hat. Um zu zeigen, wie dennoch von einem genuin evangelischen Kirchenrecht gesprochen werden kann, bedarf es darum zunächst einer Vergewisserung, was unter ‚Kirche‘ und ‚Recht‘ zu verstehen ist, bevor gezeigt werden kann, in welcher Weise beides miteinander in Beziehung zu setzen ist.

I. Grundlagendiskussion im 20. Jahrhundert

Germann, Michael: Der Status der Grundlagendiskussion in der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft, *ZevKR* 53 (2008), S. 375–407 m. w. N.; *Grundmann, Siegfried*: Das evangelische Kirchenrecht von Rudolph Sohm bis zur Gegenwart, *ÖAKR* 16 (1965), S. 276–309; *Link, Christoph*: Rechtstheologische Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, *ZevKR* 45 (2000), S. 73–88; *Schlaich, Klaus*: Die Grundlagendiskussion zum evangelischen Kirchenrecht, in: ders., *Gesammelte Aufsätze*, 1997, S. 269–287; *Steinmüller, Wilhelm*: *Evangelische Rechtstheologie*, 1966.

¹ *Sohm, Rudolph*: Kirchenrecht, Bd. 1. Die geschichtlichen Grundlagen, 2. Auflage, 1923, S. 700.

Während des 20. Jahrhunderts sind verschiedene Ansätze vertreten worden, um der *Sohmschen* Fundamentalkritik zu begegnen. Dabei lassen sich mehrere Phasen unterscheiden: Aus der Zeit der Weimarer Republik stammen die Kirchenrechtsbücher von *Günther Holstein* und *Hans Liermann*. Diese haben beim Kirchenverständnis angesetzt und zwischen „rechtsfreier Liebeskirche und einer sich in bekenntnisbegrenzter Autonomie organisierenden Rechtskirche“ unterschieden.² So heißt es bei *Holstein*:

„Es ist in allen Aussagen von und in allem Leben der Kirche selbst stets ein Doppeltes zu unterscheiden: einmal die Geist- und Wesenkirche, die im Wort wirkt, und zum anderen die Kirche als geschichtlich-soziale Erscheinung, die in Recht und Ordnung in Erscheinung tritt.“³

Liermann beschreibt die Kirche dementsprechend als

„eine anstaltlich verfaßte, mit genossenschaftlichen Zügen durchsetzte rechtliche Organisation von Christen auf der Grundlage evangelischen Glaubens.“⁴

Mit dieser Unterscheidung ist der Raum gewonnen, für die Kirche Recht zu schaffen, ohne ihr geistliches Wesen infrage zu stellen. Es erhebt sich aber das Problem, wie das Verhältnis von Geist- und Rechtskirche zu bestimmen und einer unkirchlichen Entwicklung des Kirchenrechts zu wehren ist.

Nach dem Zweiten Weltkrieg und den Erfahrungen des Kirchenkampfes setzte eine breite Diskussion über die Grundlagen des Kirchenrechts ein. Parallel dazu wurden die Kirchenverfassungen in den Landeskirchen überarbeitet, um den Einsichten des Kirchenkampfes Rechnung zu tragen, die insbesondere den engen Zusammenhang von Botschaft und Ordnung der Kirche herausgestellt haben. Aus dieser Zeit stammen die drei bis heute immer wieder genannten Grundlagenentwürfe von *Johannes Heckel*, *Erik Wolf* und *Hans Dombois*.

Heckel sucht in seinem Buch, das Rechtsverständnis *Martin Luthers* zu rekonstruieren. Ausgehend von einer strikt personal verstandenen Zwei-Reiche-Lehre kommt er zu dem Ergebnis, dass im Reich Christi nur ein Liebesrecht, eine *lex charitatis* gilt, während im Reich des Bösen ein Zwangsrecht erforderlich ist. *Erik Wolf* setzt in der reformierten Tradition und bei der Theologie *Karl Barths* an. Sein Ansatz ist die Königsherrschaft Christi. Er beschreibt die Kirche als christokratische Bruderschaft und bruderschaftliche Christokratie. Das Kirchenrecht will er aus biblischen Weisungen ableiten. Eine zwangsweise Durchsetzung des Kirchenrechts ist beiden Ansätzen fremd. Während diese beiden genuin theologische Ansätze

² *Link, Christoph*: Rechtstheologische Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, ZevKR 45 (2000), S. 73–88 (78).

³ *Holstein, Günther*: Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, 1928, S. 227.

⁴ *Liermann, Hans*: Deutsches evangelisches Kirchenrecht, 1933, S. 17.

Register

- Abendmahl 38, 58, 115, 121, 125
Abordnung 137
Agende 56
Alimentation 134
„Allein“ 34
Allgemeines Priestertum 85, 105, 190
Altersgrenze 121
Amt 105
– Stiftungstheorie 106
– Übertragungstheorie 106
– Verlust 123
Amtshandlung 38, 59, 125
Amtstracht 125
Amtversprechen 121
Anstalt 176
Apostolizität 12, 85, 147, 204
Arbeitsgemeinschaft 163
Arbeitskampf 128
Arbeitsrecht 107, 127
Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz
131
Archiv 80
Arnoldshainer Konferenz 167
Aufsicht 96, 125, 177, 200
Auftrag der Kirche 32, 51, 95, 97,
136, 146, 153, 178, 190, 196
Auftragsverhältnis 119
Augsburger Bekenntnis 12, 19f., 34,
88, 106, 153, 171
Ausland 117
Auslegung 45
Autorität 101

Barmer Theologische Erklärung 21,
34, 86, 102, 204
Barth, Karl 48
Befristung 142
Bekennende Kirche 166
Bekenntnis 35, 116, 191

Berufsbeamtentum 133
Bestattung 62
Beurlaubung 137
Bevollmächtigter 74
Bildung 66
Bischof 24, 74, 91, 157
Bischofskonferenz 171
Bund der Ev. Kirchen 168
Bundesarbeitsgericht 131

Corpus Iuris Canonici 25

Datenschutz 197
Datenschutzgesetz 197
Denkschrift 74
Deutsche Ev. Kirche 166
Deutscher Ev. Kirchenausschuss 165
Deutscher Ev. Kirchenbund 166
Diakonie 71, 179
Dienstgemeinschaft 40, 107, 128
Dienstherrenfähigkeit 133
Dienstrecht 133
Dimissoriale 59
Diskriminierung 129
Diskurs 89
Disziplinargesetz 138
Disziplinarrecht 135, 138
Dombois, Hans 11
Dritter Weg 130

ecclesia particularis 13, 19, 99, 111, 147,
182
ecclesia spiritualis 11f.
ecclesia universalis 13, 19, 100
Ehe und Familie 141
Ehrenamt 119
eigengeartet 36
Einheit 12, 85, 204
Eisenacher Konferenz 165

- Entlassung 138
 Entscheidung 89, 196
 Episkopalismus 27
 Episkopé 106, 157, 205
 Ermessen 36, 196
 Ev. Kirche der altpreußischen Union 167
 Ev. Kirche der Union 152, 167
 Ev. Kirche im Rheinland 159
 Ev. Kirche in Deutschland 111, 130f., 152, 167, 169, 179, 192, 197, 208
 Ev. Kirche in Mitteldeutschland 161
 Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck 160
 Ev.-Luth. Kirche in Bayern 159
 Experimentierklausel 23

 Finanzausgleich 79
 freie Geistesmacht 83
 Fürsorge 135, 137

 Gebühr 77, 199
 geistliche Leitung 87
 Gemeindebeirat 154
 Gemeindeprinzip 153, 202
 Gemeindevertretung 154
 Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa 187
 Genehmigungsvorbehalt 201
 Generalsynode 171
 Gerichtsbarkeit 97, 139, 207
Germann, Michael 2
 Gesamtkirchengemeinde 164
 Geschäftsführung 122
 Geschichte 3, 5, 24, 44, 150
 Gesetz und Recht 42
 Gewaltmonopol 210
 GewaltschutzRL.EKD 63
 Wohnheitsrecht 37
 Gottesdienst 38, 55
 Gottesdienstbuch 56
 Grundgesetz 5, 42, 69, 73
 Grundlagenmüdigkeit 11
 Grundrechte 103

 Haftung 120
Heckel, Johannes 10
 Heiligkeit 12, 85
 Hermeneutik 47

 Hochschule 70
Holstein, Günther 10
Huber, Wolfgang 104

 Institution 15
 Israel 34
itio in partes 91
ius divinum 35, 103, 185
ius liturgicum 56

 juristische Person 93, 145, 185
 Justizgewährleistung 211

 Kanzelrecht 57
 Kasualie 59
 Katechumenat 60
 Katholizität 12, 85
 Kindererziehung 112
 Kindertagesstätte 67
 Kirche 11, 101
 Kirchenasyl 74
 Kirchenaustritt 112, 117
 Kirchenbeamtenengesetz 135
 Kirchenbeamter 135
 Kirchenbegriff 110, 112
 Kirchenbild 102
 Kirchenbuch 59
 Kirchendienst 82
 Kirchengemeinde 154
 – Anstaltskirchengemeinde 116
 – Personalkirchengemeinde 116
 Kirchengemeinschaft 34, 58, 183
 Kirchengesetz 37, 191
 Kirchengliedschaft 112
 Kirchenjahr 57
 Kirchenkampf 10, 72, 121, 204
 Kirchenkonferenz 170
 Kirchenkreis 155
 Kirchenleitung 53, 81, 95, 99, 120
 – Einheitsmodell 159
 – Integrationsmodell 161
 – Trennungsmodell 159
 – Verbindungsmodell 160
 Kirchenleitung (Organ) 158, 171
 Kirchenmitgliedschaft 60, 110, 147, 184
 – gestuft 114
 Kirchenmusiker 57
 Kirchenordnung 27

- Kirchenprinzip 153
 Kirchenrecht 1, 9, 97, 190
 Kirchenrechtswissenschaft 7, 44
 Kirchenreform 22, 168
 Kirchenregiment 19, 83
 Kirchensteuer 77, 104
 Kirchenverfassung 30f., 111, 192
 Kirchenvorstand 29, 57, 59, 122, 154
 Kirchenvorsteher 120
 Kirchenzucht 58, 115
 kirchliches Handeln 98
 Kirchliches Handeln
 – disponierend 76
 – disponierendes Handeln 53
 – Kirchenleitung 53
 – Konstitutiva 52, 55
 – *Vitalia* 52, 66
 Kleriker 190
 Klimaschutz 80
 Koalitionsfreiheit 127
 Kollegialismus 28
 Kollekte 77
 Kommunikation des Evangeliums 19, 82
 Konfessionskirche 34
 Konfirmation 60
 Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen 168, 194
 Konkordienbuch 34
 Konkordienformel 33
 Konsistorium 27f., 158
 Konzil 25
 Kooperation 162
 Körperschaft 176
 Körperschaft kirchlichen Rechts 154, 164
 Körperschaft öffentlichen Rechts
 6, 103, 133, 150, 154, 175, 178
 Kulturkampf 29

 Landesherrliches Kirchenregiment 27, 150, 157, 165
 Landeskirche 150, 156
 Landeskirchliche Zusammenschlüsse 164
 Lebensführungspflichten 136, 141
 Lebensordnung 38, 57, 111
 Legalität 16

 Legitimität 16, 46, 186, 189
 Lehramt 91
 Lehraufsicht 142
 Lehrgespräch 186
 Leitbild 137
 Leitungsdogma 21, 40, 86
 Lektor 57, 124
 Leuenberger Konkordie 116, 168, 184
Liermann, Hans 10
 Loyalität 129
Luther, Martin 27
 Lutherrat 166

 Macht 100, 108
magnus consensus 91
 Meldewesen 198
 Mensch 93, 99, 128
 Menschenbild 98
 Menschenwürde 64, 103
 Mitarbeiterrichtlinie 130
 Mitwirkungsrechte 122
 Möbelwagenkonversion 116
 Mündigkeit 121

 Nebentätigkeit 137
 Normenkonkurrenz 46
 Normtypen 40
notae ecclesiae 36, 84

 öffentlich 19
 Ökumene 32, 60, 182
 Ökumenischer Rat der Kirchen 187
 Ordination 32, 89, 106, 124, 140
 Organisation 15, 93
 Organisationsbefugnis 175
 Organisationsstatut 163

 Paradoxie 108
 Partikularität 85, 94
 Partizipation 23, 95
 Paten 60
 Pathosformel 40, 86, 108
 Patronat 125
 Perikopenordnung 57
 Pfarrdienstgesetz 140
 Pfarreivermögen 80
 Pfarrer 57
 Pfarrerdienstrecht 140

- Pfarrgemeinde 164
 Pietismus 174
Popitz, Heinrich 101
 Präambel 33, 40
 Prädikant 57, 124, 141
 Präsidium 172
- Rahmenbegriff 7
 Rat der EKD 170
 Recht 16, 87, 101
 - Empirie 41
 - operativ 41
 - Telos 41
 Rechtsetzung 189
 Rechtsfähigkeit 93, 148
 Rechtsnorm 45
 Rechtsordnung 94
 Rechtspositivismus 17, 44
 Rechtsstatus 146
 Rechtssubjekt 93
 Rechtsverhältnis 111
 Reformation 26, 34, 87, 165, 204
 Religionsfreiheit 5, 111
 Religionsgesellschaft 110
 Religionsmündigkeit 112
 Religionsunterricht 69
 Religionsverfassungsrecht 3
 religiöse Kommunikation 102
 Repräsentation 23, 90
res sacrae 80
 Ressourcen 95
 Rezeptionsautonomie 31, 99, 147, 150, 192
 Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung 29
 Richterrecht 37
 Richtlinie 37, 193
Rössler, Dietrich 13
 Rücksichtnahme 94
 Rücktritt 123
 Ruhestand 138
- Sanktion 17
 Satzung 37
Schleiermacher, Friedrich 81
 Schrift und Bekenntnis 21, 33, 43, 46, 136, 186
 Schule, kirchliche 68
- Seelsorge 63
 Selbstbestimmungsrecht 5, 128, 178, 184
 Selbstverwaltungsrecht 153
 Siegel 198
Sohm, Rudolph 9, 88
 Spende 77
 Staat 151, 190
 Staatskirchenvertrag 37, 73, 201
 Staatsleistungen 78
status confessionis 47, 91
 Stiftung 177
 Strafprozess 64
 Strafverfahren 139
 subjektives Recht 97, 208
 Superintendent 27, 156
 Synode 25, 29, 74, 90, 96, 156, 158, 169
 Systematisierung 51
- Tarifvertrag 127
 Taufe 60, 90, 98, 105, 110, 113
 Teildienst 137
 Teilnahme 99
 Territorialismus 28
 Territorialität 116, 150
 Theologie 8, 70, 89, 110
 Theologische Fakultät 177
 Trauung 61
Troeltsch, Ernst 14
 Typenzwang 133
- Umgemeindung 116
 Unfallversicherung 120
 Ungetaufte 114
 Union 34
 Union ev. Kirchen 152
 Union Ev. Kirchen 168, 172, 194
- Verband 163
 Verbandsgesetz 162
 Verbindungsmodell 172
 Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands 152, 167, 171, 194
 Verfahren 89f., 208
 Vermögensrecht 79
 Verordnung 37, 191
 - gesetzvertretend 37, 192

- Verschwiegenheit 122
Versetzung 137
Verwaltung 195
Verwaltungsakt 196
Verwaltungsamt 156
Verwaltungsverfahren 196
Verwaltungsverfahrens- und -zustel-
lungsgesetz 195
Veto 91
Vikariat 140
Visitation 27, 96, 106, 203
Vokation 70
Vollkonferenz 172
von Vietinghoff, Eckhart 173
Vorbehalt des Gesetzes 191
Vorrang des Gesetzes 191
Vorstand 156
Wahlrecht 120
Wartestand 138, 142
Weimarer Reichsverfassung 30
Werke 174
Wesens- und Lebensäußerung 146,
175
Wichern, Johann Hinrich 165
Wolf, Erik 10
Zessio 59
Zugehörigkeit 112
Zuordnung 146, 178
Zuordnungsgesetz 179
Zusammenarbeit 122
Zweckbindung 79
Zwei-Regimenten-Lehre 19, 49, 56,
86, 105, 205